

Rechtsbeugung – eine tägliche Fingerübung der BRD-Vasallenjustiz.

Alle Welt weiß, daß der historische Nationalsozialismus auf einer Weltanschauung – der Deutschen – beruht.

Obwohl

- Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt, daß die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und **weltanschaulichen** Bekenntnisses unverletzlich sind,
- laut DER SPIEGEL Nr. 20/2003 S. 47 bei einer repräsentativen Befragung der Deutschen im Jahre 1948 noch 57% der Befragten erklärten, daß der Nationalsozialismus eine gute Idee gewesen sei,

gilt das Bekenntnis der Nationalsozialistischen Weltanschauung hierzulande als Verbrechen.

Es ist, als litten die Nationalsozialisten an spirituellem Aussatz. Sie werden verfolgt, ihre gesellschaftliche Existenz vernichtet. In ein modernes Kostüm gehüllt aufersteht die Inquisition – nicht mehr als katholische, sondern als talmudische Schreckensherrschaft.

Dieser Widerspruch ist höchst plausibel. Wer sich darüber empört und jammert, hat nichts begriffen.

Die plutokratischen Feindmächte sind gegen das Deutsche Reich angetreten, um die Deutsche Weltanschauung und die Kultur, aus der sie hervorgewachsen ist, zu vernichten. Denn sie wissen sehr wohl, daß der Plutokratie, die sich als „Westliche Wertegemeinschaft“ tarnt – vom Nationalsozialismus die Vernichtung durch Befreiung der Völker aus der Zinsknechtschaft droht. „Sie oder Wir?“ – so steht die Frage. Das hatte Vansittard, der böse Geist der Britischen Außenpolitik unter Churchill, richtig erfaßt (vgl. dazu das Buch von Olaf Rose „Der Hetzer“ aber auch Nachum Goldmann – weiland „König der Jüdischen Diaspora“ – in seiner Schrift „Der Geist des Militarismus“, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart und Berlin 1915, [Nachdruck im Roland Faksimile Verlag, Bremen KG – ISBN 3-9807552-3-1]).

Dieses Ziel ist von den militärisch-siegreichen Feinden des Reiches nicht mit offener militärischer Gewaltanwendung zu erreichen. Nur durch Verstellung, durch Indienstnahme von Verrätern aus dem Deutschen Volk zwecks Erzeugung der Illusion,

- daß die Bundesrepublik Deutschland der Nationalstaat der Deutschen sei,
- daß die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze vom **Deutschen Volke** beschlossen seien,

- daß die in der Verkleidung als „Deutsche Richter“ auftretenden Justizpersonen **Recht** anwenden,

ist der strategisch geplante Seelenmord am Deutschen Volk zu bewerkstelligen, der die notwendige Voraussetzung für die Vernichtung der Deutschen Kultur ist.

Statt diesen Zusammenhang endlich zu begreifen und die notwendigen Schlußfolgerungen daraus zu ziehen, weinen unsere deutschwilligen lieben Deutschen. Sie meinen, dem Deutschen Volke geschähe Unrecht. Wie dumm!

Was ist denn von unseren Feinden zu erwarten? Liebesbeweise? Tod und Verderben bringen sie über uns – absichtlich und mit kalter Berechnung! Das Deutsche Volk soll von der Bildfläche verschwinden und einem - aus einer afro-asiatischen Mischrasse gebildeten - Bevölkerungsbrei weichen.

Am Donnerstag, dem 21. Oktober 2004 zeigte die talmudische Fremdherrschaft sich in Verden an der Aller. Dort wurde von dem „Strafrichter“ Barré der Oberstarzt (Oberst der Bundeswehr) d.R., Dr. Rigolf Hennig, wegen Volksverhetzung in der Begehungsform der Leugnung des Holocaust zu 90 Tagessätzen à € 40,- (DM 7.200,-) verurteilt. Dieser hatte in der von ihm redigierten und verbreiteten Zeitschrift „Der Preuße“ über den „Aufstand für die Wahrheit“ berichtet, den Reichsbürger am 30. Juli 2003 auf der Wartburg verkündet hatten. In diesem Bericht wird mit einem Bild dokumentiert, daß auf der Wartburg ein Spruchband mit der Aussage „**Den** Holocaust gab es nicht!“ gezeigt worden war.

Vor Gericht legte Oberst d.R. Dr. Hennig dar, eine Bestrafung aus § 130 Abs. 3 StGB setze nach den herkömmlichen Maßstäben voraus, daß eine Bezugstat im Sinne der darin aufgeführten Strafvorschriften (hier: Völkermord an den Juden durch das III. Reich) festgestellt werde. Es müßte also zur Klärung dieser Vorfrage in jedem Falle ein „Auschwitzprozeß“ durchgeführt werden. Das sei in der Praxis eine Unmöglichkeit. Die Gerichte hätten sich in dieser Lage – vom Bundesgerichtshof gedeckt - bisher damit geholfen, daß sie den Völkermord an den Juden als **offenkundige** Tatsache unterstellt hätten. Das sei jetzt mit gutem Gewissen nicht mehr möglich, nachdem der Leitende Redakteur des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL, Fritjof Meier, in der von der Bundestagspräsidentin a.D. Prof. Dr. Rita Süßmuth verantworteten wissenschaftlichen Zeitschrift OSTEUROPA (Heft5/2002) – unbeanstandet von den Strafverfolgungsbehörden der OMF-BRD - überzeugend dargestellt und mit Beweisen belegt hätte, daß

- in den Leichenkellern der Krematorien I + II des Stammlagers Auschwitz - entgegen den Behauptungen der offiziellen Zeitgeschichtsschreibung – Massenvergasungen von Menschen nicht stattgefunden hätten;

- wahrscheinlich Massentötungen mit dem Insektizid Zyklon B außerhalb des Konzentrationslagers Auschwitz in zwei umgebauten Bauernhäusern stattgefunden hätten;
- nicht 4 Millionen, auch nicht 1,5 Millionen Menschen im Konzentrationslager Auschwitz umgebracht worden seien, sondern wahrscheinlich nur 356.000 (Juden und Nichtjuden);
- der ehemalige Lagerkommandant Höß zwecks Erlangung von „Geständnissen“ gefoltert worden sei.

Der „Angeklagte“ hatte diesen Vortrag mit einem fachkundig redigierten Beweisantrag auf Verlesung des Meyer-Artikels, auf Vernehmung von Prof. Dr. Rita Süßmüt und Fritjof Meyer als Zeugen sowie auf Anhörung eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Zeitgeschichtsforschung untermauert.

Herr Barré setze sich – was man getrost eine Rechtsbeugung nennen darf – über diesen Antrag hinweg mit der Begründung, daß der mit Giftgas bewirkte Mord an 6 Millionen Juden durch das III. Reich eine offenkundige Tatsache und deshalb die beantragte Beweisaufnahme unzulässig sei.

Oberst d.R. Dr. Hennig ist dann in seinem Schlußvortrag sowie in seinem „Letzten Wort“ – beides war ihm durch den Strafrichter zunächst untersagt und erst nach einem heftigen Protest des als Zuhörer anwesenden Rechtsanwaltes Horst Mahler gestattet worden – auf diesen Verrat mit folgenden Worten eingegangen:

„In dem Strafverfahren gegen den Liedersänger Frank Rennie vor den Stuttgarter Strafgerichten hat der Berliner Rechtsanwalt Horst Mahler in der Revisionsbegründung (http://www.deutsches-kolleg.org/hm/aktuelles/Revisionsbegrueundung_Rennie.htm) eindringlich auf einen im Jahre 1996 in der Neuen Juristischen Wochenschrift veröffentlichten Artikel von Stefan Huster hingewiesen. Den darauf bezüglichen Auszug aus jener Revisionsbegründung überreiche ich hiermit zum Protokoll der Hauptverhandlung mit der Erklärung, daß ich – fußend auf einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ - zutiefst überzeugt bin von der Richtigkeit der von Stefan Huster dargelegten Unvereinbarkeit des § 130 Abs. 3 StGB mit Art. 5 GG (Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit).

*Huster zieht aus seiner Erkenntnis der Rechtslage nicht die gebotene Schlußfolgerung, daß jene Vorschrift wegen Grundrechtsverstoßes **nichtig** sei. Vielmehr fordert er das Bundesverfassungsgericht auf, in diesem „einzigartigen“ Fall das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit zugunsten der Interessen der Juden zu ignorieren.*

Diese Unverschämtheit des Herrn Huster, der vermutlich der Jüdischen Minderheit angehört, ist zu begrüßen. Verdeutlicht sie doch, daß die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie § 130 Abs. 3 StGB anwenden, - jedenfalls objektiv – das Recht beugen und eine - Jüdischen Interessen dienstbare - deutschfeindliche Gewaltherrschaft ausüben.

Das Gericht kann sich der durch die Anklage gegen mich entstandenen Peinlichkeit dadurch entziehen, daß es in Übereinstimmung mit deutschen

Rechtsgebräuchen freispricht aufgrund der Hilferwägung, daß im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Artikels 5 GG in meiner Person jedenfalls ein unvermeidbarer Verbotsirrtum anzunehmen sei....“

im übrigen:

*„... kann es dahinstehen, ob während des zweiten Weltkrieges der behauptete Massenmord an Juden stattgefunden hat. **Diese Tatsache wäre nicht mehr offenkundig.***

*Bezüglich der Annahme von „Offenkundigkeit“ von zeitgeschichtlichen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit ist besondere Vorsicht angebracht (Alsberg/Nüse/Meyer, *Der Beweisantrag im Strafprozeß*, 5. Aufl., S. 540).*

In diesem Bereich sind auch Revisionen einer einmal angenommenen Offenkundigkeit naheliegend, wenn im Laufe der Zeit durch weiterführende Forschungen Zweifel an der „offenkundigen“ Version der geschichtlichen Ereignisse auftauchen. Gerade in der Sicht auf geschichtliche Tatsachen ist von besonderer Bedeutung, daß die Annahme einer Offenkundigkeit eine Ausnahme vom Grundsatz des § 261 StPO (nur in öffentlicher Verhandlung bewiesene Tatsachen dürfen dem Urteil zugrundegelegt werden) darstellt und Ausnahmen eng auszulegen sind.

Es galt bisher als offenkundig, daß im Konzentrationslager Auschwitz während des zweiten Weltkrieges 4 Millionen Juden in Gaskammern mit dem Insektenvernichtungsmittel Zyklon B umgebracht worden seien.

In den zurückliegenden Jahren sind aber von einer Reihe in- und ausländischer Forscher Zweifel an dieser Darstellung angemeldet worden. Gestützt auf diesen wissenschaftlichen Streit hat der Leitende Redakteur des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL, Fritjof Meyer, im Mai 2002 im Heft 5/2002 der Zeitschrift OSTEUROPA einen Artikel veröffentlicht, in dem er unter Berufung auf neue Archivfunde darlegt, daß in den als Tatorte bezeichneten Leichenkellern der Krematorien I und II des Stammlagers Auschwitz Vergasungen nicht stattgefunden haben, daß die Ermordung von Juden wahrscheinlich (!) in zwei außerhalb (!) des Lagers gelegenen umgebauten Bauernhäusern stattgefunden hätten und auch die Zahl von 4 Millionen Gasopfern nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, daß vielmehr wahrscheinlich (!) 356.000 Menschen – Juden und Nichtjuden – auf diese Weise in Auschwitz umgekommen seien.

Die Darlegungen von Fritjof Meyer sind teils direkte, teils indirekte Bestätigungen der von den sogenannten „Revisionisten“ – insbesondere von Prof. Dr. Robert Faurisson (Frankreich), Fred Leuchter (USA), Gernar Rudolf (Deutschland) und Jürgen Graf (Schweiz) – erarbeiteten Befunde.

Es ist folglich jetzt bezüglich der Kernthese vom „millionenfachen Judenmord in Gaskammern“ von einem offenbar gewordenen Historikerstreit auszugehen, so daß von Offenkundigkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Das Frankfurter Schwurgericht hat in seinem Urteil im sogenannten Großen Auschwitzprozeß ausdrücklich festgestellt, daß objektive Beweise für das Vergasungsgeschehen fehlen. Daraus muß geschlossen werden, daß sich das Schwurgericht diesbezüglich auf Zeugenaussagen stützte, die – wenn die Darstellung von Fritjof Meyer zutreffend ist – dann falsch sein müssen, wenn von den Zeugen die im Stammlager gelegenen Leichenkeller der Krematorien I und II und nicht die Bauernhäuser außerhalb des Lagers als Tatorte bezeugt worden sind.

Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß in diesem Verfahren kein Anlaß besteht, die behauptete geschichtliche Tatsache des millionenfachen Judenmordes durch das Insektenvernichtungsmittel Zyklon B in den Konzentrationslagern zu bezweifeln oder zu verharmlosen. Es geht einzig und allein um die strafprozessuale Problematik, ob und ggf. inwieweit die in Rede stehenden geschichtlichen Tatsachen im Strafverfahren gegen sogenannte Holocaustleugner als „offenkundig“ behandelt werden dürfen.

Angesichts der nunmehr nicht mehr abzuleugnenden Zweifel an der offiziellen Version der Judenverfolgung können politische Meinungsäußerungen, die bezüglich dieser Version von einer sogenannten Auschwitzlüge sprechen, nicht mehr wegen vermeintlicher Offenkundigkeit des Gegenteils als Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB gewertet werden. Auch kommt eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nicht mehr in Betracht. Eine darauf gerichtete Gesetzesauslegung verletzt Artikel 5 GG und Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte.

Angesichts des jetzt durch den Artikel des SPIEGEL-Redakteurs Fritjof Meyer erhärteten Verdachts, daß interessierte Kreise – gestützt auf erkennbar falsche Zeugenaussagen - das tatsächliche Geschehen bezüglich der Judenverfolgung in wesentlichen Einzelheiten sowie die Opferzahl unrichtig dargestellt haben, ist eine offene politische Debatte zur Herbeiführung einer unparteiischen Untersuchung zwecks Ermittlung der geschichtlichen Wahrheit auch im Interesse der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen, da nur auf diesem Wege der Friede des achtungsvollen Gedenkens wieder hergestellt werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß im politischen Meinungskampf auch überzogene Wertungen und angreifende Wortwahl vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind, sofern die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten wird. Eingedenk der Tatsache, daß die offizielle Version der Judenverfolgung im Dritten Reich möglicherweise einen kollossalen, in der Menschheitsgeschichte so noch nicht dagewesenen Angriff auf die Ehre und das Seelenleben eines großen und traditionsreichen Kulturvolkes darstellt, ist die Wortwahl, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, eher noch als unterkühlt und extrem zurückhaltend zu bewerten. Eine Verletzungsabsicht ist ihr jedenfalls nicht zu entnehmen.

Bei der im Rahmen des Art. 5 GG vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung ist hier zugunsten der ungehinderten Meinungsäußerung zu berücksichtigen, daß das Andenken an die Opfer der Verfolgungen allein

durch den jetzt auch in die „gesellschaftliche Mitte“ hineinreichenden Historikerstreit deshalb beeinträchtigt ist, weil die unseligen gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer sachlichen und offenen Klärung der Streitfragen unnötigerweise Argwohn wecken und Emotionen anstacheln.

Das hier in der Anklage gegen mich gezwungenermaßen tätige Gericht sollte diesem Mißstand ein Ende bereiten.“

Richter Barré hat seine Chance nicht genutzt, was er noch bitter bereuen wird.

Für die zahlreichen Zuhörer war die Verhandlung mit dem abschließenden Unrechtsurteil eine Lehrstunde über die Wirkungsweise der talmudischen Despotie in unserem Lande. Deren Kennzeichen ist die Kostümierung der Fremdherrschaft mit den Requisiten eines Rechtsstaates. Lange wird sich unser Volk aber von den Kollaborateuren nicht mehr täuschen lassen. Dann gnade ihnen Gott! Das Reichsstrafgesetzbuch mit den Strafdrohungen gegen Landesverrat und Feindpropaganda ist noch gültig. Der Tag, an dem die Fremdherrschaft seine Anwendung nicht mehr verhindern kann, ist nahe.

Unseren lieben deutschwilligen Deutschen sei abschließend ins Stammbuch geschrieben:

Solange sich Deutsche über die Handlungsweise unserer Feinde und ihrer Deutschen Helfer noch entrüsten, ehrerbietige „Offene Briefe“ an Volksverräter schreiben und an deren Gewissen appellieren, signalisieren sie dem Feind, daß sie ihn immer noch nicht erkannt haben, immer noch die OMF-BRD irgendwie als „ihren Staat“ anerkennen, die Kollaborateure immer noch „als unsere Politiker“, den Räubergehilfen Horst Köhler immer noch als „unseren Bundespräsidenten“ betrachten.

Wer bei Vernunft ist, jammert nicht über die Schlechtigkeit des Feindes, denn diese ist das Wesen der Feindschaft, - sondern entschließt sich, den Feind und seine Helfer ohne Ehrenbezeugung mit aller Härte zu bekämpfen und zu besiegen.

Wer unsere Lage erkannt hat, bemitleidet auch nicht die Kollaborateure als Opfer der „Charakterwäsche“, die die Sieger am Deutschen Volk verübt haben, denn sie sind längst bösgläubige und Mittäter des Völkermordes am Deutschen Volk. Die Verräter halten an dem von der Feindpropaganda aufgezwungenen Weltbild fest, wohl wissend, daß sie eine eigenständige Untersuchung der Deutschen Geschichte pflichtwidrig unterlassen, um ihre Pfründen und Gratifikationen nicht auf's Spiel zu setzen, die ihnen der Feind als Gehorsamsprämie aussetzt.

Kleinmachnow am 22. Oktober 2004



